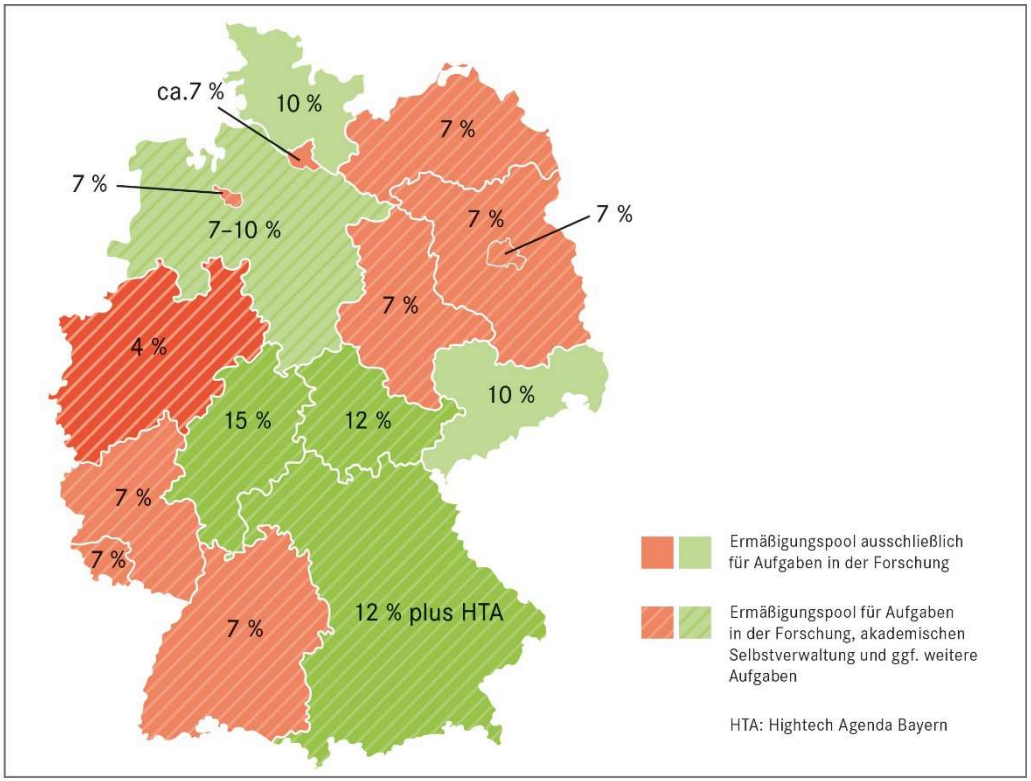
Lehrermäßigung an HAW für Aufgaben in der Forschung und/oder Selbstverwaltung

Die Lehrermäßigungen für die Dienstaufgabe der Selbstverwaltung und der Forschung sind in den Lehrverpflichtungsverordnungen der Bundesländer unterschiedlich geregelt. In der Übersicht finden Sie die Regelungen aus den Lehrverpflichtungsverordnungen (LVVO), aus entsprechenden Regelungen sowie ergänzende Quellen aus den einzelnen Bundesländern.

Die in der Tabelle unten Grün dargestellten Zeilen weisen darauf hin, welche Bundesländer einen separaten „Forschungspool“ allein für Aufgaben in der Forschung (siehe Wissenschaftsrat 1991) eingeführt haben.



Überblick über die Lehrermäßigung für Forschung und ggf. weitere Aufgaben nach den Lehrverpflichtungsverordnungen der Bundesländer

Die Grafik macht die in den Bundesländern unterschiedlichen Ermäßigungsumfänge und -anlässe visuell deutlich.

© ***hlb*** 2026

Bundesland	LehrverpflichtungsVO bzw. andere entsprechende Quellen	max. Umfang der Ermäßigung in Prozent, Bezugsgröße, Hinweise	Voraussetzungen der Gewährung: Zitat aus der Rechtsquelle
BW	§ 11 Abs. 1	**7 Prozent** des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der HAW oder an der DHBW	„Für die **Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,** von Aufgaben des **Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers** sowie **von weiteren Aufgaben und Funktionen** (…) **kann** die Rektorin oder der Rektor, an der DHBW das Präsidium **unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands Ermäßigungen** gewähren. Der Gesamtumfang der Ermäßigung **darf 7 Prozent** des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der HAW oder an der DHBW nicht überschreiten; das Wissenschaftsministerium kann Ausnahmen zulassen (…)“
	§ 46 Abs. 1 S. 3 ff. LHG BW	**„Forschungsprofessur“**	„Den Professorinnen und Professoren können für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass innerhalb der zuständigen Lehreinheit in angemessener Weise sowohl die Verringerung des bisherigen Lehrangebots ausgeglichen wird als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt ist. Eine Ausgleichspflicht nach Satz 3 gilt nicht bei Professuren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt. Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind möglich (…).“
Bayern	§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1–3 AVBayHIG i. V. m. („Deputats-Budget”) § 1 Abs. 1 AVBayHIG	**5 Prozent** der Lehrveranstaltungsstunden aller der jeweiligen HS zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches	„(1) Jede Hochschule erhält bezogen auf einzelne Semester oder bezogen auf eine bestimmte Zahl von Semestern eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget).

© ***hlb*** 2026

		Lehrpersonal bezogen auf die jeweils bestehende oder festgesetzte Regellehrverpflichtung, **7 Prozent** der LVS aller der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal für HAW, den Lehrveranstaltungsstunden von Stellen, die im Haushaltsplan zweckbestimmt oder als kapazitätsneutral ausgewiesen werden (u. a. Hightech Agenda Bayern).	(2) Das Deputats-Budget ergibt sich aus: 1. einem Prozentsatz der Lehrveranstaltungsstunden aller der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal bezogen auf die jeweils bestehende oder festgesetzte Regellehrverpflichtung; dieser beträgt für (…) c) **Hochschulen für angewandte Wissenschaften 5 %** (…) 2. einem weiteren Anteil **von 7 % der Lehrveranstaltungsstunden aller** der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehenden **Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal für Hochschulen für angewandte Wissenschaften;** 3. den der Regellehrverpflichtung entsprechenden Zahl von Lehrveranstaltungsstunden von Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung oder als kapazitätsneutral ausgewiesen werden. (3) (...) [4]Die HAW können aus dem Anteil am Deputats-Budget nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 abweichend von Satz 3 zusätzlich bis zu 5 von 7 % für Selbstverwaltungsaufgaben verwenden. [5]Im Übrigen kann das Deputats-Budget zur Erfüllung aller Hochschulaufgaben verwendet werden.
	§ 1 Abs. 1 AusführungsVO BayHIG		„(1) Die Hochschule regelt eigenverantwortlich, nach welchen Grundsätzen die Erfüllung der Lehrverpflichtung, die Gewährung von Ermäßigungen, die Anordnung von Abweichungen von der Lehrverpflichtung sowie die Gewichtung und Anrechnung von Lehrtätigkeiten gemäß § 10 innerhalb der Hochschule umgesetzt werden.“
Berlin	§ 9 Abs. 2, 4–6	**7 Prozent** der Gesamtlehrverpflichtung	„(2) An HAW kann die Dienstbehörde oder Personalstelle für Aufgaben und Funktionen, insbesondere Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der HS wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen, einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt,

© ***hlb*** 2026

		der hauptberuflichen Lehrkräfte max. 8 SWS Reduktion des einzelnen Lehrenden für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben 9 LVS Ermäßigung, wenn aus Drittmitteln ausgeglichen werden kann	deren Wahrnehmung neben der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist und die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können, Ermäßigungen gewähren. (…) (4) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an der HS, insbesondere Sprecherinnen und Sprecher von Sonderforschungsbereichen, besondere Aufgaben der Studienreform und temporäre Tätigkeiten im Wissenschaftsmanagement und in der Wissenschaftsverwaltung, sowie an der HAW für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung und in der Fort- und Weiterbildung kann die Dienstbehörde oder Personalstelle nach Maßgabe des Haushalts unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach in Ausnahmefällen eine Ermäßigung gewähren. (5) An HAW dürfen Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 4 **insgesamt sieben v. H. der Gesamtlehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrkräfte und im Einzelfall vier LVS, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht LVS**, nicht übersteigen. (6) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung im Rahmen eines Forschungskonzeptes der HS kann die Dienstbehörde oder Personalstelle Professorinnen und Professoren an HAW nach Anhörung des Fachbereichs eine befristete Ermäßigung um bis zu 9 LVS gewähren, soweit die dadurch bedingte Verringerung der Gesamtlehrverpflichtung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird und die dafür erforderlichen Mittel, die den HS auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 91b Absatz 1 des GG aus dem Bundes- oder Landeshaushalt zugewendet werden, Mittel aus einem Landesprogramm oder Drittmittel zur Verfügung stehen.“
Branden-burg	§ 8 Abs. 3 (Nr. 7 zur Forschungermäßigung)		(3) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten über eine

© ***hlb*** 2026

			Ermäßigung der Lehrverpflichtung. Ermäßigungstatbestände können insbesondere sein 1. die überdurchschnittliche Belastung durch die Betreuung von Studienabschlussarbeiten, 2. Besonderheiten in einzelnen Fachgebieten, insbesondere ein geringer Lehrbedarf oder ein Überangebot in der Lehre, 3. der überdurchschnittliche Aufwand für die Vor- und Nachbereitung bei der Entwicklung und beim Einsatz neuer, innovativer Lehrangebote, 4. Lehrleistungen in der nicht durch Studien- oder Prüfungsordnungen geregelten Weiterbildung sowie im Fernstudium, 5. die Tätigkeit als Studienfachberater, die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienreform und der Sprecherfunktion in Sonderforschungsbereichen, 6. das Ausmaß der Wahrnehmung von Aufgaben des Innovations- und Technologietransfers, 7. an Fachhochschulen das Ausmaß der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, 8. die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, 9. die Wahrnehmung von Aufgaben, die nach Art und Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist.
	§ 9 Abs. 2	**7 Prozent** der Gesamtzahl aller Lehrverpflichtungen der hauptberuflich tätigen Lehrpersonen	„Für Entscheidungen nach § 8 Absatz 3 stehen (…) bei den Fachhochschulen **maximal 7 Prozent** der Gesamtzahl aller Lehrverpflichtungen der hauptberuflich tätigen Lehrpersonen zur Verfügung.“

© ***hlb*** 2026

Bremen	§ 7 Abs. 8	**7 Prozent** Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen an einer Fachhochschule, Überschreitungen möglich, wenn Ermäßigung aus Drittmitteln ausgeglichen werden kann	„Soweit an einer Fachhochschule das erforderliche Lehrangebot, einschließlich der nach der Prüfungsordnung vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen für den entsprechenden Studiengang, nach Feststellung des Rektors oder der Rektorin abgedeckt ist, kann dieser oder diese für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen Ermäßigungen gewähren. Für **Forschungs- und Entwicklungsaufgaben** und für weitere Aufgaben und Funktionen in der Fachhochschule sowie die Mitwirkung an der Planung und Einrichtung eines Studiengangs, solange der Lehrbetrieb noch nicht aufgenommen wurde, können Ermäßigungen gewährt werden, wenn und soweit eine Hochschulordnung dies vorsieht. (…) Insgesamt dürfen die gewährten **Ermäßigungen 7 v.H.** der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen an einer Fachhochschule nicht überschreiten. **Ermäßigungen, die aus Drittmitteln ausgeglichen werden können, sind auf diese Höchstgrenze nicht anzurechnen“.**
Hamburg	§§ 16 Abs. 1; 19 Abs. 2; 20 Abs. 3	**„Forschungskontingent“** **ca. 7 Prozent** gemäß Ziel- u. Leistungsvereinbarung 2025/2026 zwischen Freien und Hansestadt HH BWFGB und der HAW HH, S. 12: 2025/2026: **1.050 LVS**. (2024: **1.102 LVS)** Das Forschungskontingent wird per Präsidialbeschluss auf zentrale Projekte und die Fakultäten verteilt. Die Fakultäten verteilen die	§ 16 **Forschungskontingent** Abs. 1: „Die Lehrverpflichtung **kann** bei Professorinnen, Professoren, (...) zur Wahrnehmung zusätzlicher **Aufgaben in der Forschung**, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsvorhaben ermäßigt oder aufgehoben werden.“ § 19 Abs. 2: „Die in den §§ 16 bis 17 genannten Kontingente werden in Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG oder in Vereinbarungen nach § 2 des Ausbildungskapazitätsgesetzes (…), in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. (…) Die Kontingente werden in Hochschulen mit Fakultäten vom Präsidium auf die Fakultäten verteilt. Für die Verwaltung der Kontingente sind die Fakultätsleitungen, in Hochschulen ohne Fakultäten die Präsidien (…)

© ***hlb*** 2026

		Forschungsentlastung auf die Forscherinnen und Forscher. zusätzlich dazu: Kontingent f. Promovierendenbetreuung: 30 LVS Kontingent f. Betreuung v. Promovierende in der Research School u. koop. Promotionen 276 LVS Kontingent f. besond. Aufgaben: 1.499 LVS	verantwortlich. Diese Organe treffen die Entscheidungen über die Ermäßigung oder Aufhebung der Lehrverpflichtung.“ § 20 Abs. 3: „Jede Lehrperson, der Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, hat nach Beendigung der Aufgabe dem in § 19 Absatz 2 Satz 3 genannten Organ einen Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.“
Hessen	§ 5 Abs. 4–5	**15 Prozent** der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflich Lehrenden Reduktion auf 4 SWS des Einzelnen möglich, wenn drittmittelfinanziert.	„(4) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann die Lehrverpflichtung **für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben**, für die Betreuung von Promotionen, für die Leitung und Verwaltung von zentralen Einrichtungen der Hochschule, die Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken sowie die Leitung des Praktikantenamtes ermäßigt werden; **die Ermäßigung soll 15 Prozent der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen** der hauptberuflich Lehrenden und bei einzelnen Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 104 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes sechs Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Die personenbezogene Höchstgrenze gilt nicht im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Soweit aus Einnahmen von Drittmitteln für Forschungs- und Entwicklungsaufträge oder Projektdurchführung Lehrpersonal finanziert

© ***hlb*** 2026

			wird, kann die Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 104 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in dem entsprechenden Umfang a**uf bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden reduziert** werden; diese Ermäßigungen sind auf die zulässige Höchstgrenze der Ermäßigung der Gesamtlehrverpflichtung nicht anzurechnen. Voraussetzung für die Übernahme von Verwaltungsaufgaben ist, dass diese Aufgaben von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist. (5) Liegen mehrere Ermäßigungsvoraussetzungen nach Abs. 1 bis 4 Satz 1 vor, **soll** die Lehrtätigkeit im Einzelfall während eines Semesters **50 Prozent der jeweiligen Lehrverpflichtung** nicht unterschreiten.“
MV	§ 8 Abs. 3	**7 Prozent** der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen 8 SWS Reduktion des Einzelnen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mögl.	„An Fachhochschulen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder die von ihm ermächtigte Stelle die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von **Forschungs- und Entwicklungsaufgaben** sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen (zum Beispiel: Verwaltung von Einrichtungen der Hochschulen, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, die Wahrnehmung von Praktikantenangelegenheiten, Aufgaben im Prüfungsamt), **die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist**, ermäßigen. Der Umfang der Ermäßigung soll **sieben v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen,** bei einzelnen Professorinnen und Professoren vier Lehrveranstaltungsstunden, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben acht Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.“

© ***hlb*** 2026

Nieder-sachsen	§ 9	**7 bis max. 10 Prozent** der Regellehrverpflichtungen des Lehrpersonals der Fachhochschule Grenze des Einzelnen: max. 4 SWS und max. 9 SWS Reduktion für Aufgaben in Forschung & Entwicklung sowie Wissens- und Technologietransfer	„Das Präsidium der Hochschule kann die Lehrverpflichtung auf Antrag für die Wahrnehmung von **Forschungsaufgaben**, Entwicklungsaufgaben oder Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer sowie für die Übernahme einer besonderen Aufgabe oder Funktion in der Hochschule, die die Hochschulverwaltung nicht wahrzunehmen vermag, ermäßigen, wenn die Übernahme dieser Aufgabe oder Funktion ohne Entlastung nicht zumutbar ist; dies gilt insbesondere für die Verwaltung eines Labors oder Rechenzentrums, für die Betreuung einer Sammlung einschließlich einer Bibliothek und für Praktikantenbetreuung. [2]Die Ermäßigungen dürfen insgesamt **höchstens 7 Prozent der Regellehrverpflichtungen des Lehrpersonals der Fachhochschule** betragen; 7 Prozent dürfen nur in dem Maß überschritten werden, in dem die Lehrverpflichtungen nach § 5 Abs. 2 erfüllt werden, jedoch nicht über 10 Prozent der Regellehrverpflichtungen hinaus. [3]Für eine Professorin oder einen Professor darf die Ermäßigung nicht mehr als 4 LVS, für die Wahrnehmung von **Forschungsaufgaben**, Entwicklungsaufgaben und Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer nicht mehr als **9 LVS** betragen.“
Nordrhein-Westfalen	§ 5 Abs. 2 jedoch keine quantifizierte Regelung für Lehrermäßigung für Forschungsaufgaben	**4 Prozent,** gemäß Verfahrensneuregelung v. 2010. Quelle: Landtag NW, Plenarprotokoll 17/48, v. 24.01.2019, S. 94: „Hinsichtlich der Beantragung und Genehmigung von solchen kapazitativen Verminderungen in den Kapazitätsberechnungen der Fachhochschulen (…) besteht seit dem Jahr 2010 mit den Fachhochschulen in der	„Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden.“ Hinweis: Die frühere Lehrverpflichtungsverordnung NRW aus dem Jahr 1999 enthielt die 4-%-Grenze in § 6 Abs. 3. Die 4-%-Grenze existiert weiterhin in der Verwaltungspraxis, obwohl sie im Wortlaut der aktuellen Lehrverpflichtungsverordnung (LVV NRW) nicht mehr enthalten ist.

© ***hlb*** 2026

		Trägerschaft des Landes eine **Verfahrensneuregelung**. Im Zuge dieser Regelung legen die Fachhochschulen in jedem Studienjahr ihrem Kapazitätsbericht eine Erklärung zur Verminderung der Regulärverpflichtung im Sinne der von mir eben zitierten Generalklausel vor. Dabei bestätigt die Hochschule, dass diese Verminderungen restriktiv ausgesprochen wurden und ihr Umfang in der Summe die vereinbarte Maximalreduzierung von bis zu 4 % der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen des hauptberuflichen Lehrpersonals über sämtliche Lehreinheiten der Hochschule nicht übersteigt. – Ich weiß, das ist alles ein bisschen mühsam und technisch, aber das ist die Grundlage.“	
Rheinland-Pfalz	§ 7	**7 Prozent** des Lehrumfangs aller hauptberuflich Lehrenden einer HAW, mehr möglich bei	(1) Für die Wahrnehmung weiterer als der in § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 3 genannten Aufgaben und Funktionen an ihrer Hochschule, die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Erfüllung der Regellehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, kann Professorinnen und Professoren an HAW die Regellehrverpflichtung für bestimmte Fallgruppen oder auf Antrag im Einzelfall um **höchstens sechs Stunden** ermäßigt werden. Die Gesamtheit der nach Satz 1 gewährten Ermäßigungen **darf sieben v. H.** der

© ***hlb*** 2026

		drittmittelfinazierter Lehrvertretung, Vollständige Reduktion des Einzelnen bis auf Null nur möglich, wenn das Lehrangebot gesichert ist („Forschungsprofessur“)	Lehrveranstaltungsstunden, die sich aus § 2 für alle hauptberuflich Lehrenden einer HAW ergeben, nicht übersteigen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit gewährte Ermäßigungen durch Lehrende ausgeglichen werden, deren Bezüge aus **Zuwendungen Dritter** bezahlt werden. (2) Für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen angewandter Forschung kann Professorinnen und Professoren an HAW die **Regellehrverpflichtung bis zum vollen Umfang ermäßigt werden,** wenn das nach den Studienplänen und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Eine Ermäßigung von mehr als neun Stunden soll sechs Monate nicht überschreiten (…). (3) Bei Professorinnen und Professoren, die durch die Betreuung von Abschlussarbeiten außergewöhnlich belastet werden, kann die Regellehrverpflichtung auf Antrag im Einzelfall oder für bestimmte Fallgruppen unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands um **eine Lehrveranstaltungsstunde, in besonderen Ausnahmefällen auch um zwei Lehrveranstaltungsstunden, ermäßigt werden;** bei der Entscheidung über eine Ermäßigung ist jede Arbeit nur einmal und nur in einem Semester zu berücksichtigen. Satz 1 gilt entsprechend für eine außergewöhnliche Belastung durch die Betreuung und Beratung von Studierenden und die Koordination im praktischen Studiensemester und im Rahmen von dualen, berufsbegleitenden und berufsintegrierenden Studiengängen sowie bei der Betreuung von beruflich qualifizierten Personen. (4) **Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen,** kann für die Dauer der Betreuung, jedoch längstens für drei Jahre, die Regellehrverpflichtung auf Antrag pro betreuter Promotion um **eine**

© ***hlb*** 2026

			Lehrveranstaltungsstunde, jedoch insgesamt um höchstens drei Lehrveranstaltungsstunden, ermäßigt werden.
Saarland	§ 10 Abs. 6 und 7	**7 Prozent** der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen. 4 bzw. 8 SWS Reduktion des Einzelnen; bei konkreten Forschungsvorhaben bis zu 9 SWS Reduktion	„(6) An der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes kann die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, für die Verwaltung von Laboren und Rechenzentren, die Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, für die Wahrnehmung von Aufgaben im Praktikantenamt, in der Praktikantenbetreuung und im Prüfungsamt ermäßigt werden; die **Ermäßigung soll sieben v. Hundert der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen und bei einzelnen Professorinnen und Professoren 4 LVS, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben 8 LVS nicht überschreiten**. Voraussetzung für eine Ermäßigung nach Satz 1 ist, dass solche Verwaltungsaufgaben von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und dass deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist.“ „(7) Abweichend von Absatz 6 kann die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde für die Durchführung von konkret umschriebenen **und finanziell abgesicherten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben** an der HTW des Saarlandes Ermäßigungen **bis zu 9 LVS gewähren, soweit stattdessen in gleichem Umfang Lehraufträge erteilt werden**.“
Sachsen	§ 8 Abs. 6 und 7	**10 Prozent** **„Forschungskontingent“ für Forschnungs- und Entwicklungsaufgaben** der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen	(6) „An Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Sachsen können auch **für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben Ermäßigungen gewährt werden, die 10 Prozent der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen** der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Hochschule nicht überschreiten dürfen sowie bei einzelnen Professorinnen und Professoren bis zu **acht Lehrveranstaltungsstunden**, an der Dualen Hochschule Sachsen bis zu 250 Lehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr betragen können. An HAW und der Dualen Hochschule Sachsen kann darüber

© ***hlb*** 2026

		Lehrpersonen an der Hochschule kann bei Einzelnen 8 SWS betragen; höhere Reduktion möglich wenn drittmittelfinanziert	hinaus eine Ermäßigung gewährt werden, **wenn Dritte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben finanzieren** und zu diesen die Personalkostenerstattung für eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten übernehmen, die oder der die Lehrverpflichtung der insoweit freigestellten Lehrperson übernimmt. Über die Ermäßigungen entscheidet das Rektorat." (7) [1]Für die Wahrnehmung jeder sonstigen dienstlichen Aufgabe und Funktion, die für die Lehrperson zu einer übermäßigen Belastung führt, soll auf Antrag unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach eine entsprechende Ermäßigung gewährt werden. [2]Über die Ermäßigung und deren Umfang entscheidet das Rektorat.
Sachsen-Anhalt	§ 6 Abs. 3	**7 Prozent** der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen an Fachhochschulen 4 bzw. 8 SWS Reduktion des Einzelnen	„Für die Wahrnehmung von **Aufgaben im Technologietransfer und in der angewandten Forschung** sowie **von weiteren Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen** (z. B. Verwaltung von Einrichtungen, wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, **können Ermäßigungen gewährt** werden. Der Gesamtumfang dieser Ermäßigungen darf **7 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtung** der hauptberuflichen Lehrpersonen an Fachhochschulen und bei einzelnen Professoren und Professorinnen vier, **im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.** Neben einer Verminderung der Lehrverpflichtung nach Absatz 2 kann eine weitere Verminderung bis zwei Lehrveranstaltungsstunden gewährt werden, sofern noch eine entsprechende Lehrverpflichtung besteht."

© ***hlb*** 2026

Schleswig-Holstein	§ 9 Abs. 1-6	**6,5 Prozent** Selbstverwaltung plus **10 Prozent** f. Forschung jeweils der der Lehrverpflichtung aller im Stellenplan der HS für Professorinnen und Professoren, LfbA und wiss. Mitarbeitende ausgewiesenen Stellen und Planstellen max. 10 LVS des Einzelnen sofern drittmittelfinanziert (bzw. 12 LVS des Einzelnen insgesamt, vgl. Abs. 6)	„(1) Das Präsidium der Hochschule kann auf Antrag für die Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung die Lehrverpflichtung ermäßigen; hierzu gehört auch die Möglichkeit einer Ermäßigung für Wissenschaftlerinnen mit überproportionaler Belastung durch Tätigkeiten in Gremien oder Ausschüssen. Das Präsidium kann **Ermäßigungen auch für Aufgaben in der Forschung sowie für Technologie- und Wissenstransfer** gewähren. Das Präsidium regelt mit Zustimmung des Senats, für welche Funktionen und Aufgaben nach Satz 1 und in welchem Umfang die Lehrverpflichtung ermäßigt werden kann (…). (2) Die Gesamtsumme aller Ermäßigungen nach Absatz 1 kann bis zu 6,5% der Lehrverpflichtung aller im Stellenplan der Hochschule für Professorinnen und Professoren (…) ausgewiesenen Stellen und Planstellen betragen. Für vakante Stellen sind die in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4, § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 festgelegten Lehrverpflichtungen zugrunde zu legen (…). (3) Durch das Präsidium kann über die Ermäßigung nach Absatz 1 hinaus für Professorinnen und Professoren (…) für die Wahrnehmung von Sonderfunktionen, insbesondere für die Selbstverwaltung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen oder Forschungsverbünde und für die Leitung von anerkannten oder beantragten Sonderforschungsbereichen oder Exzellenzclustern, eine Reduzierung der Lehrverpflichtung um bis zu 2 LVS vorgenommen werden. Eine Anrechnung auf Absatz 1 erfolgt nicht. (4) **An Fachhochschulen** kann das Präsidium auf Antrag die Lehrverpflichtung über die Ermäßigung nach Absatz 1 hinaus **für die Wahrnehmung von Forschung und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers insgesamt im Umfang von 10% der Lehrverpflichtung aller** im Stellenplan der Hochschule für Professorinnen und Professoren nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 ausgewiesenen Stellen und Planstellen ermäßigen. Ermäßigungen nach Absatz 1 und diesem Absatz können gegenseitig verrechnet werden.

© ***hlb*** 2026

			(5) Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen **für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen insbesondere im Rahmen des Technologietransfers die Lehrverpflichtung einer Lehrperson insgesamt um bis zu 10 LVS ermäßigen**, soweit im gleichen Umfang Lehre möglichst durch eine befristete Einstellung stattfindet, **die aus Einnahmen von Drittmitteln für Forschungs- und Entwicklungsaufträge oder Projektdurchführung finanziert werden**. Eigenmittel dürfen nicht zur Finanzierung dieser Lehre herangezogen werden. Die zu vergebende Lehre muss nicht an die Fachvertretung der frei gestellten Lehrperson gebunden sein. (6) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1, 4 und 5 dürfen für Professorinnen und Professoren nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 im Einzelfall **12 LVS** nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten“.
Thüringen	§ 8 Abs. 2, 3 und § 9	**max. 12 Prozent** des Fakultäts- oder Fachbereichsdeputats max. 6 SWS des Einzelnen; bis zu 9 SWS Lehrermäßigung des Einzelnen möglich, sofern drittmittelfinanziert	(2) Sofern die Erbringung des erforderlichen Lehrangebots in einer Selbstverwaltungseinheit sichergestellt ist, kann für die Wahrnehmung weiterer oder erstmalig zu übernehmenden Aufgaben, Tätigkeiten und Funktionen in der Hochschule auf Antrag eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden, deren Umfang die folgende Anzahl von Lehrveranstaltungsstunden bei den jeweiligen Lehrenden nicht überschreiten soll: (…) 2. an Fachhochschulen und an der Dualen Hochschule sechs Lehrveranstaltungsstunden. Satz 1 gilt insbesondere für 1. besondere Aufgaben der Studienreform, 2. besondere Aufgaben im Fernstudium, 3. die Tätigkeit als Sprecher von Sonderforschungsbereichen,

© ***hlb*** 2026

			4. die Tätigkeit als Studienfachberater, wobei je Studiengang nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden als Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden sollen, 5. die Leitung des Praktikantenamts, 6. die Betreuung von Sammlungen einschließlich der Bibliotheken, 7. die mit einer besonderen Belastung verbundene Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der Hochschule unter der Voraussetzung, dass die Aufgaben nicht von der Hochschulverwaltung übernommen werden können, 8. die Wahrnehmung von mit besonderer Belastung verbundenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben an Fachhochschulen und der Dualen Hochschule, 9. die Entwicklung innovativer Lehrkonzepte, insbesondere wenn diese überwiegend digital oder für den Lehrenden ganz oder teilweise in einer Fremdsprache umgesetzt werden sollen, 10. die erstmalige Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen für erstmalig an einer Hochschule Lehrende, längstens für die Dauer der ersten beiden Semester der Lehrtätigkeit und 11. die Tätigkeit als Mentor in einem in einer Studienordnung oder einem Studienplan vorgesehenen Mentorenprogramm der Hochschule. Abweichend von Satz 1 Nr. 2 kann an Fachhochschulen und an der Dualen Hochschule für die Durchführung von konkret umschriebenen und finanziell abgesicherten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung von bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden gewährt werden, wenn stattdessen im gleichen Umfang Lehraufträge erteilt werden, die aus den Einnahmen dieser Forschungs- und Entwicklungsaufgaben vergütet werden.

© ***hlb*** 2026

			(3) Für die Wahrnehmung sonstiger unentgeltlicher, besonderer Aufgaben und Funktionen in oder außerhalb der Hochschule, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen und im Interesse der Hochschule liegen, können auf Antrag im Einzelfall weitere über die in Absatz 2 genannten hinausgehende Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden.

Stand: 01.09.2026

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der ***hlb*** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.

© ***hlb*** 2026